



Allgemeine Bedingungen (Nutzungsordnung) für Verträge zur Anmietung der Jahnhalle

§ 1 Geltungsbereich, Nutzungsordnung

- (1) Die Allgemeinen Bedingungen für Verträge zur Anmietung der Jahnhalle der Stadt Bad Kötzing, Jahnstr. 40, gelten für den Gesamtbereich der mietweise überlassenen Räume, Einrichtungen und Außenanlagen sowie die zusätzlich in Anspruch genommenen städtischen Flächen, Parkplätze, Wege und Grünanlagen. Mit dem Betreten des Gesamtbereichs unterwerfen sich Mieter, Veranstalter, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen dieser Nutzungsordnung.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die Jahnhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt und dient der Abhaltung von kulturellen, geselligen, wirtschaftlichen, privaten und politischen Veranstaltungen, soweit diese nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland gerichtet und die Räume und Einrichtungen für den Zweck der Veranstaltung geeignet sind. Bei politischen Veranstaltungen muss die kostenfreie Teilnahme von Vertretern der Medienberichterstattung (Fernsehen, Radio, Zeitung, Internet) gewährleistet sein.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Jahnhalle besteht nicht.
- (3) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft das Bürgermeisteramt, auch über alle Fragen, die in dieser Nutzungsordnung nicht geregelt sind.

§ 3 Mietweise Überlassung der Räumlichkeiten

- (1) Die Nutzung des Mietobjektes ist zwischen der Stadt - als Eigentümerin der Einrichtungen - und dem Mieter/Veranstalter privatrechtlich, durch schriftlichen Mietvertrag zu regeln.
- (2) Die im Mietvertrag aufgeführten Räume, Einrichtungen und Außenanlagen sowie die zusätzlich in Anspruch genommenen städtischen Flächen werden dem Mieter/Veranstalter ausschließlich zum vereinbarten Veranstaltungszweck nur für die vertraglich vereinbarte Dauer überlassen. Ein Anspruch auf Vermietung, Terminverschiebungen oder Verlängerung der Mietdauer besteht nicht.
- (3) Funktionale Räume und Flächen, Technik- und Lagerräume der Stadt Bad Kötzing sind nicht Gegenstand des Vertrages und werden dem Mieter/Veranstalter nicht überlassen. Dies gilt - etwa für Werbezwecke - auch für alle Wand- und Gebäudeflächen, sowie Fenster, Decken- und Wandflächen außerhalb der Jahnhalle und insbesondere im Bereich der Notausgänge und allgemeiner Verkehrsflächen.
- (4) Für die Nutzung allgemeiner Verkehrsflächen, Wege, Außen-Toiletten sowie Eingangsbereiche erhält der Mieter/Veranstalter ein eingeschränktes Nutzungsrecht für die Dauer seiner Nutzung. Der Mieter/Veranstalter hat die Mitnutzung dieser Flächen durch Dritte zu dulden.
- (5) Für den Fall, dass in den vermieteten Räumlichkeiten und Außenanlagen zeitgleich mehrere Veranstaltungen stattfinden, hat jeder Mieter/Veranstalter sich so zu verhalten, dass es zu keiner Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Ein Anspruch auf alleinige Nutzung des Mietobjektes besteht nicht.
- (6) Bei längerfristiger Anmietung der Jahnhalle (Dauermieter) behält sich die Stadt unabhängig von der vertraglichen Regelung eine eigene Inanspruchnahme in Ausnahmefällen vor. Die betroffenen Mieter/Veranstalter werden in diesem Falle rechtzeitig vorher informiert.

§ 4 Vertragspartner, Mieter/Veranstalter, Stellvertreter

- (1) Vertragspartner sind die Stadt als Vermieter und der im Mietvertrag bezeichnete Mieter/Veranstalter als alleiniger Verantwortlicher für das Veranstaltungsprogramm. Der Mieter/Veranstalter trägt das alleinige wirtschaftliche Risiko der Veranstaltung.
- (2) Führt der Mieter/Veranstalter die Veranstaltung für einen Dritten durch (z. B. als Agentur), hat er dies gegenüber der Stadt offen zu legen und den Dritten schriftlich, spätestens bei Vertragsabschluss der Stadt zu benennen.
- (3) Der Mieter/Veranstalter bleibt als Vertragspartner der Stadt für alle Pflichten verantwortlich, die dem Veranstalter nach dem Wortlaut dieser Allgemeinen Bedingungen obliegen. Ein Wechsel des Mieters/Veranstalters oder eine unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung der Versammlungsstätte ganz oder teilweise an einen Dritten bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung durch die Stadt.
- (4) Der Mieter/Veranstalter hat der Stadt vor der Veranstaltung einen mit der Leitung der Veranstaltung entscheidungsbefugten Stellvertreter schriftlich zu benennen, der die Funktion und Aufgaben eines Veranstaltungsleiters nach Maßgaben der bayerischen Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) für den Mieter/Veranstalter wahrnimmt.



- (5) Die Pflichten, die dem Mieter/Veranstalter nach dieser Nutzungsordnung obliegen sind verbindlich; deren Nichterfüllung kann zur Einschränkung, Absage oder Beendigung der Veranstaltung führen.

§ 5 Reservierungen

- (1) Reservierungsvormerkungen können frühestens 2 Jahre vor einem Veranstaltungstermin eingereicht werden.
- (2) Mündliche, elektronische oder schriftliche Terminvormerkungen für einen bestimmten Nutzungszeitraum, halten nur die Option für den späteren Vertragsabschluss offen; sie sind im Hinblick auf den späteren Vertragsabschluss unverbindlich und enden spätestens mit Ablauf der im Vertrag genannten (Rücksende-) Frist. Ein Anspruch auf Verschiebung oder Verlängerung einer Reservierung besteht nicht.
- (3) Vormerkungen und Nutzungsoptionen sind nicht auf Dritte übertragbar.
- (4) Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder die mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für die Zukunft.
- (5) Für die rechtzeitige Vormerkung bzw. vertragliche Vereinbarung von Wiederholungsterminen ist der Mieter/Veranstalter selbst verantwortlich; es erfolgt keine automatische Fortschreibung seitens die Stadt.
- (6) Liegen für bestimmte Termine mehrere Anträge auf Reservierung vor, so ist für den Abschluss des Mietvertrages die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend.

§ 6 Mietvertrag

- (1) Die mietweise Überlassung der Jahnhalle bedarf in jedem Fall eines schriftlichen Antrages, der mindestens 2 Monate vor dem geplanten Belegungstermin bei der Stadt eingereicht werden muss. Hierfür ist das Formular „Reservierungsantrag/Mietvertrag“ zwingend zu verwenden.
- (2) Das Vertragsverhältnis gilt erst dann als zustande gekommen, wenn der Mieter/Veranstalter eine gegengezeichnete Ausfertigung des Vertrags zurückerhält. Etwaige Änderungen des Mietvertrages müssen schriftlich (per Post oder E-Mail) erfolgen und durch beide Vertragspartner mit Unterschrift bestätigt sein.
- (3) Die mietweise überlassenen Räume, Einrichtungen und Außenanlagen dürfen vom Mieter/Veranstalter nur zu den im Mietvertrag genannten Zwecken benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt gestattet.
- (4) Eine Änderung des im Vertrag bezeichneten Mietzeitraums, der Veranstaltungsart, vereinbarter Mietinhalte, des Veranstaltungszwecks oder ein Wechsel des Vertragspartners sowie jede Art der „Drittüberlassung“ (z. B. entgeltliche oder unentgeltliche Untervermietung), bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- (5) Die Jahnhalle und sämtliche städtischen Außenanlagen dürfen nicht zur Durchführung von Veranstaltungen genutzt werden, auf denen verfassungs- oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es durch den Mieter/Veranstalter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.
- (6) Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Nutzungsbedingungen verstoßen werden, hat der Mieter/Veranstalter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des ihm überlassenen Hausrechts. Das Hausrecht der Stadt bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Werbung, Eintrittskarten, Besucherzahlen

- (1) Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Mieters/Veranstalters. Werbemaßnahmen auf dem Gelände, am Jahnhallen-Gebäude und an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Stadt. Wildes Plakatieren ist verboten und verpflichtet den Mieter/Veranstalter zum Ersatz etwaiger Beseitigungskosten.
- (2) Mit Abschluss des Mietvertrages kommt für die Durchführung der Veranstaltung kein Gesellschaftsverhältnis zwischen Mieter/Veranstalter und der Stadt zustande. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen ist der Mieter/Veranstalter namentlich zu benennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen Mieter/Veranstalter und Besucher zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher und der Stadt.
- (3) Der Mieter/Veranstalter trägt ebenfalls Sorge dafür, dass sämtliche Plakatierungen und Hinweisschilder binnen 24 Stunden nach der Veranstaltung vollständig und rückstandslos entfernt werden; andernfalls lässt die Stadt diese Arbeiten auf Kosten des Mieters/Veranstalters vornehmen.
- (4) Der Mieter/Veranstalter hält die Stadt unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung hierfür gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt.



Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

- (5) Fotografische Aufnahmen von der Jahnhalle und deren Einrichtungen zu gewerblichen oder politischen Zwecken dürfen nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung der Stadt gemacht bzw. veröffentlicht werden.
- (6) Bild- und Tonaufnahmen für Zwecke der Übertragung, Weiterverbreitung oder Aufzeichnung für alle Medien und Datenträger (wie z. B. Hörfunk, Fernsehen, Internet) sind unabhängig davon, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen sollen, zuvor durch die Stadt genehmigen zu lassen.
- (7) Die Werbung für Dritte innerhalb der Jahnhalle bedarf der Zustimmung der Stadt
- (8) Der Mieter/Veranstalter bestimmt die Höhe der Eintrittspreise, informiert die Stadt darüber und verkauft die Eintrittskarten. Der Mieter/Veranstalter ist verpflichtet, bei öffentlichen Veranstaltungen mit Kartenvorverkauf vor Beginn des Kartenvorverkaufs den Bestuhlungsplan mit der Stadt abzustimmen. Die festgesetzten Besucherzahlen (max. 195 Sitzplätze) dürfen dabei nicht überschritten werden.
- (9) Für etwa notwendige Kapazitäts- und Zugangskontrollen ist allein der Mieter/Veranstalter verantwortlich.

§ 8 Bewirtschaftung, Warenvertrieb-/Verkauf

- (1) Die gastronomische Versorgung innerhalb und außerhalb der Jahnhalle erfolgt eigenverantwortlich durch den Mieter/Veranstalter.
- (2) Dem Mieter/Veranstalter ist hierfür auch gestattet, auf eigene Kosten einen gewerblichen Gastronomie- bzw. Cateringbetrieb zu beauftragen. Die Einholung einer gaststättenrechtlichen Bewilligung obliegt allein dem Mieter/Veranstalter.
- (3) Sämtliche im Zusammenhang mit dem Verkauf von Speisen, Getränken und Waren stehenden Gegenstände und Abfälle sind vom Mieter/Veranstalter umgehend nach Veranstaltungsende restlos aus der Jahnhalle und dem Außenbereich zu beseitigen bzw. abzutransportieren. Bei unvollständiger Erledigung dieser Verpflichtung ist die Stadt berechtigt, diese Rückstände auf Kosten des Mieters/Veranstalters zu entsorgen.

§ 9 Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten, Abgaben

- (1) Der Mieter/Veranstalter ist allein verantwortlich für die Beachtung und rechtzeitige Einholung sämtlicher erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Anmeldungen jeder Art.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung etwaiger Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben durch den Mieter/Veranstalter wird durch den Abschluss des Mietvertrages nicht berührt.

§ 10 Ausfall der Veranstaltung, Rücktritt vom Vertrag, fristlose Kündigung

- (1) Stornierungen, Kündigungen oder der Rücktritt vom Vertrag bedürfen der Schriftform.
- (2) Für Veranstaltungen, die nicht spätestens 2 Wochen vor ihrem festgesetzten Termin abgesagt oder verlegt werden, können 50 % der Nutzungsentschädigung (Grundbetrag) erhoben werden, sofern keine anderweitige Verwendung der Räume möglich ist. Außerdem kann die Stadt den hierbei tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Schaden von der Kaution des Mieters/Veranstalters einbehalten.
- (3) Die Stadt ist berechtigt vom Mietvertrag zurückzutreten oder den Mietvertrag fristlos zu kündigen, wenn
 - a) der Mieter/Veranstalter den vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt oder gegen die Bestimmungen des Mietvertrages verstößt,
 - b) Tatsachen bekannt werden, die die Zahlungsunfähigkeit des Mieters/Veranstalters begründet in Frage stellen,
 - c) kein rechtzeitiger Nachweis des Abschlusses oder Bestehens der erforderlichen Risiko-/Veranstalter-Haftpflichtversicherung vorgelegt wird,
 - d) die für die Nutzung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht rechtzeitig vorliegen,
 - e) der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck ohne Zustimmung der Stadt geändert wird,
 - f) der Mieter/Veranstalter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch eine radikal, politische, scheinreligiöse oder verbotene Vereinigung durchgeführt wird oder entsprechende Ideologien verbreitet werden,
 - g) gegen gesetzliche Vorschriften, oder gegen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen durch Maßnahmen oder Unterlassungen des Mieters/Veranstalters verstoßen wird,
 - h) der Mieter/Veranstalter versäumt, seinen gesetzlichen, behördlichen oder vertraglich übernommenen Mitteilungs- /Anzeige- und Zahlungsverpflichtungen nachzukommen,



- i) mit der beabsichtigten Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt begründet zu erwarten ist,
 - j) die Veranstaltung gegen geltende Gesetze verstößt,
 - k) die Räume infolge höherer Gewalt nicht gestellt werden können.
- (4) Rücktritt und fristlose Kündigung sind unverzüglich nach Bekanntwerden der entsprechenden Umstände dem Mieter/Veranstalter gegenüber zu erklären. Macht die Stadt von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch oder kündigt sie, wegen der unter § 10 Nr. 3 dargelegten Sachverhalte, so hat der Mieter/Veranstalter weder Anspruch auf Schadenersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen oder seines entgangenen Gewinns.
- (5) Wird bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen der Rücktritt oder die Kündigung im Mietzeitraum erklärt, ist der Mieter/Veranstalter auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Einrichtungen verpflichtet. Kommt der Mieter/Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung auf Kosten des Mieters/Veranstalters durchzuführen.
- (6) Der Mieter/Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Nutzungsentschädigung und der entstandenen Vorlauf- und Nebenkosten verpflichtet.

§ 11 Höhere Gewalt

- (1) Die Verpflichtung des Mieters/Veranstalters auf Zahlung der vereinbarten Entgelte entfällt mit Ausnahme der Kosten für bereits erbrachte Leistungen in Fällen von höherer Gewalt, die sich als ein von Außen kommendes, nicht voraussehbares, nicht abwendbares Ereignis darstellen, soweit in nachfolgenden Absätzen oder im Mietvertrag nichts anders bestimmt ist.
- (2) Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis-, Schnee- und sonstigen Verkehrsbehinderungen (mit Ausnahme von Hochwasser) im Umfeld der Versammlungsstätte sind keine Fälle von „höherer Gewalt“ im Sinne der vorliegenden Nutzungsordnung.
- (3) Die Absage oder der Abbruch einer Veranstaltung wegen Androhung terroristischer Anschläge oder anderer, ernst zu nehmender Bedrohungsszenarien oder wegen des Auffindens sogenannter „verdächtiger Gegenstände“, die zu einem Abbruch oder der Absage der Veranstaltung durch den Mieter/Veranstalter oder auf Anordnung von Behörden führen können, liegt in der Risikosphäre des Mieters/Veranstalters, da er durch die Inhalte der Veranstaltung, die Zusammensetzung des Teilnehmer- und Besucherkreises sowie durch die von ihm veranlasste Publizität der Veranstaltung die Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Ereignisse oder Entscheidungen beeinflusst.
- (4) Bei einem Abbruch der Veranstaltung nach deren Beginn der Veranstaltung sind alle vereinbarten Entgelte abzüglich der zum Zeitpunkt der Absage noch nicht entstandener Kosten vom Mieter/Veranstalter zu leisten.

§ 12 Hausrecht, Betretungsrecht und sonstige Anweisungen

- (1) Die von der Stadt beauftragten Bediensteten und der Hausmeister der Jahnhalle üben stellvertretend für die Stadt das Hausrecht aus. Sie haben ein Kontroll- und Weisungsrecht gegenüber allen Personen, welche sich auf dem Jahnhallengrundstück aufhalten. Außerdem ist der Polizei, Feuerwehr und sonstigen staatlichen und städtischen Behördenmitarbeitern jederzeit der Zutritt zu den Räumen zu gestatten.
- (2) Der Hausmeister übt im Auftrag der Stadt das Hausrecht aus und beaufsichtigt die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit innerhalb und außerhalb des Gebäudes. Dies gilt auch für sämtliche Außenbereichsflächen, Parkplätze und Zugangswege, welche unmittelbar an das Jahnhallengrundstück angrenzen.
- (3) Der Hausmeister hat darauf zu achten, dass die Bestimmungen der Nutzungs- und Hausordnung eingehalten werden. Den Anordnungen des Hausmeisters bzw. der städtischen Bediensteten ist Folge zu leisten. Das Hausrecht des Mieters/Veranstalters gegenüber Besuchern seiner Veranstaltung bleibt hiervon unberührt.
- (4) Beauftragte der Stadt sind zur Wahrung dienstlicher Belange berechtigt, Veranstaltungen unentgeltlich zu besuchen.

§ 13 Nutzungsentgelt, Zahlungen

- (1) Für die Veranstaltung werden die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrags geltenden Entgelte und Nebenkosten entsprechend dem Mietvertrag, einschließlich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer, erhoben (s. Anlage 1). Zusätzliche Leistungen und Nebenkosten, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht spezifiziert werden können, wie die Bereitstellung und Bedienung von



- etwa vom Veranstalter benötigten technischen Einrichtungen oder Geräten, die gegebenenfalls notwendige Bestellung von Meistern, Fachkräften, Brandsicherheitswachen, von Einlass-, Ordnungs- oder Sanitätsdiensten, sind gesondert zu vergüten.
- (2) Soweit nichts anderes abweichend vereinbart ist, sind alle Zahlungen nach Rechnungstellung durch die Stadt innerhalb von 14 Tagen auf ein Konto der Stadt zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist die Stadt berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB zu verlangen.
 - (3) Zur Sicherung ihrer Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist die Stadt berechtigt Vorauszahlungen und angemessene Sicherheitsleistungen im Mietvertrag festzulegen.

§ 14 Übergabe-/Rückgabeprotokoll/, Veranstalterpflichten

- (1) Nach Abschluss des Mietvertrages findet eine gemeinsame Begehung des Mietobjektes durch Mieter/Veranstalter und den Hausmeister der Jahnhalle statt. Dies soll spätestens eine Woche vor der geplanten Veranstaltung erfolgen. Für die rechtzeitige Terminvereinbarung ist der Mieter/Veranstalter verantwortlich. Bei der Begehung findet die Einweisung des Mieters/Veranstalters in die technischen und sicherheitsrelevanten Gegebenheiten und die Übergabe des Mietobjektes und der Zugangsschlüssel statt. Das entsprechende Übergabeprotokoll ist vom Mieter/Veranstalter und Hausmeister zu unterschreiben; Gleiches gilt für die Rückgabe des Mietobjektes nach Veranstaltungsende.
- (2) Vom ordnungsgemäßen Zustand hat sich der Mieter/Veranstalter bei der Übergabe der Räumlichkeiten zu überzeugen. Trägt der Mieter/Veranstalter keine Beanstandungen vor oder wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet, ist davon auszugehen, dass über die normalen Gebrauchsspuren hinausgehend keine erkennbaren Mängel zum Zeitpunkt der Begehung vorhanden sind und somit das Mietobjekt als mängelfrei übernommen gilt. Nachträgliche Beanstandungen können nur noch für Mängel gemacht werden, die zum Zeitpunkt der Begehung nicht erkennbar waren.
- (3) Nach der Veranstaltung findet eine Abnahme durch den Hausmeister statt, diese zu protokollieren und vom Hausmeister sowie vom Mieter/Veranstalter bzw. dessen Verantwortlichen zu unterzeichnen ist. Bei der Abnahme wird festgestellt, ob durch die Nutzung Schäden entstanden sind, ob das Inventar vollständig ist und ob die genutzten Räumlichkeiten sich in dem vereinbarten, gereinigten Zustand befinden. Dies ist u. a. Voraussetzung für die Rückgabe der Kautionsan den Mieter/Veranstalter.
- (4) Schäden aus dem Mietzeitraum an Gebäude und Einrichtung werden im Auftrag der Stadt auf Kosten des Mieters/Veranstalters beseitigt, soweit diese von Besuchern der Veranstaltung oder durch den Mieter/Veranstalter verursacht worden sind.
- (5) Bei Vorlage einer Kautions zum Mietvertrag, werden die Schadenbeseitigungskosten zunächst dem Kautionsbetrag belastet. Reicht die Kautionssumme für Kosten der Schadensbeseitigung nicht aus, wird der Differenzbetrag dem Mieter/Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt.
- (6) Die Jahnhallen-Zugangsschlüssel sind rechtzeitig, nach telefonischer Vereinbarung, beim Hausmeister abzuholen. Der Mieter/Veranstalter trägt die Verantwortung für die sachgemäße Nutzung und die Rückgabe aller übergebenen Schlüssel. Die Schlüssel zum Gebäude dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (7) Dem Mieter/Veranstalter obliegt die vollständige Verantwortung für die Dauer der Veranstaltung. Er verpflichtet sich, den Betrieb einzustellen, wenn eine sicherheitsrelevante Anlage, Vorrichtung oder Einrichtung nicht betriebsfähig ist oder sich Vorfälle ereignen, die eine Beendigung der Veranstaltung zur Sicherheit der Besucher gebieten.
- (8) Der Mieter/Veranstalter trägt dafür Sorge, dass die ihm überlassenen Bereiche der Jahnhalle inklusive der darin und darauf befindlichen Einrichtungen pfleglich behandelt und in einem sauberen Zustand gehalten werden. Alle Arten von Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen. Besteht unmittelbare Gefahr einer Schadensausweitung hat der Mieter/Veranstalter alle zur Minderung der Schadensfolgen erforderlichen Sofortmaßnahmen unverzüglich einzuleiten.
- (9) Alle Veränderungen, Ein- und Aufbauten innerhalb der Veranstaltungsräume sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (10) Der Mieter/Veranstalter ist verpflichtet, nach Beendigung der Veranstaltung alle für die Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen bis zur vertraglich vereinbarten Rück-Übergabe restlos zu entfernen und den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen. In der Jahnhalle verbliebene, trotz Aufforderung nicht abgeholt Gegenstände werden zu Lasten des Mieters/Veranstalters kostenpflichtig entfernt.
- (11) Bei Überschreitung des vertraglich vorgesehenen Rückgabetermins hat der Mieter/Veranstalter eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Entschädigung zu leisten; unabhängig von Schadenersatzforderungen etwaiger Nachfolgem Mieter.



- (12) Bei grober Verschmutzung der Jahnhalle, die über das nutzungsbedingt übliche Maß hinausgeht, wird dem Mieter/Veranstalter der zusätzliche Zeitaufwand für die Reinigungsarbeiten gesondert in Rechnung gestellt und dem Kautionsbetrag belastet.
- (13) Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche im Fall von Beschädigungen oder verspäteter Rückgabe des Vertragsgegenstands bleibt vorbehalten.
- (14) Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses bei verspäteter Rückgabe ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung.

§ 15 Besondere Pflichten des Mieters/Veranstalters

- (1) Die Räum- und Streupflicht für den fußläufigen Verkehr im Umfeld der Jahnhalle obliegt während der Veranstaltung und den Rüstzeiten dem Mieter/Veranstalter.
- (2) Die Räum- und Streupflicht bei Schnee- und Eisglätte für die Zufahrten und die Parkflächen obliegt der Stadt und deren Ermessen und Möglichkeit. Ein Rechtsanspruch gegen die Stadt, dass die Parkflächen vor und während der Veranstaltung schnee- und eisfrei sind, besteht nicht.
- (3) Der Mieter/Veranstalter hat sich über die Feuerschutzvorschriften, die Fluchtweg-Führung, die Lage der Feuerlöscher usw. zu informieren und gegebenenfalls seine Verantwortlichen entsprechend einzuweisen. Wegen Brandgefahr darf nur die vorhandene Bestuhlung im Saal aufgestellt werden (keine Möbel). Umgang mit offenem Licht (Tischkerzen udgl.) hat mit der notwendigen Sorgfalt zu erfolgen.
- (4) Vor Beginn der Veranstaltung ist vom Mieter/Veranstalter eigenverantwortlich zu klären, ob eine Brandwache, ärztlicher Dienst, Sanitätsdienst oder der Einsatz der Polizei notwendig ist. Die Kosten hierfür trägt der Mieter/Veranstalter.
- (5) Seitens der Stadt wird keine Fachkraft für die Bedienung der Licht- und Tonanlage während der Veranstaltung gestellt. Die hauseigenen elektrischen und elektrotechnischen Einrichtungen, die Stromversorgung, die Heizanlage sowie die Anlagen der Bühnentechnik dürfen nur vom Hausmeister bzw. von der Stadt gestelltem Personal aufgebaut/betätigt werden. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (6) Die Deckenleuchter im Saal dürfen nur nach Verständigung mit dem Hausmeister von diesem rauf- bzw. runtergekurbelt werden.
- (7) Im gesamten Gebäude incl. Bühnenbereich besteht grundsätzlich Rauchverbot. Vor und neben der Jahnhalle weggeworfene Zigarettenreste müssen vom Mieter/Veranstalter entfernt werden. Der Mieter/Veranstalter ist verpflichtet, den Außenbereich der Jahnhalle sauber zu halten und zu kehren, wenn die Besucher diese Flächen während der Veranstaltung verunreinigt haben.
- (8) Die Bühne ist aus Sicherheitsgründen nur eingeschränkt nutzbar. Es darf dort nicht getanzt/gesprungen werden und es dürfen keine Tische für die Besucher aufgestellt werden. Der Zugang zur Bühne hat aus Sicherheitsgründen allein über den Nebeneingang zu erfolgen.
- (9) Lautsprechergeräte und Zubehör, Lichtquellen etc. müssen freistehend, keinesfalls an Wänden befestigt werden. Gegen Standgeräte bestehen - soweit die Rettungs- und Fluchtwege unbehindert bleiben - keine Bedenken.
- (10) Den ordnungsgemäßen Auf- und Abbau der Stühle und der Tische übernimmt der Mieter/Veranstalter in eigener Verantwortung unter Beachtung der Fluchtwege. Vor Beginn der Veranstaltung hat der Mieter/Veranstalter die zur Verfügung gestellten Tische und Stühle auf Beschädigungen oder Verunreinigungen zu kontrollieren und etwaige Beschädigungen dem Hausmeister vor Ort unverzüglich zu melden bzw. im Protokoll zu vermerken. Nach der Veranstaltung ist der Mieter/Veranstalter verpflichtet, die Saalmöblierung wieder an den hierfür vorgesehenen Raum zurück zu bringen und dort ordentlich abzulagern. Die Tisch-/Stuhltransportwagen dürfen nicht überladen werden bzw. sind gleichmäßig zu beladen. Werden Tische, Stühle oder sonstige Einrichtungsgegenstände beschädigt oder gehen verloren, so werden die Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungskosten dem Mieter/Veranstalter in Rechnung gestellt.
- (11) Kabel am Boden sind stets sichtauffällig, tritt- und rutschfest, sowie kantenfrei und nach allen Seiten abgedeckt zu verlegen.
- (12) Die Catering-Küche (ohne Herd) wird ohne Geschirr, Besteck, sonstigem Küchenzubehör zum pfleglichen Gebrauch zur Verfügung gestellt. Der Mieter/Veranstalter hat die einschlägigen Hygienevorschriften zu beachten. **Für die Zubereitung von warmen Speisen (Kochen) ist die Catering-Küche nicht geeignet und darf hierfür nicht genutzt werden.** Falls Kücheneinrichtungsgegenstände beschädigt werden, so sind diese bei der Abnahme vom Mieter/Veranstalter zu benennen. Die Kosten für Reparatur bzw. Ersatz trägt der Mieter/Veranstalter und wird diesem in Rechnung gestellt bzw. von der geleisteten Kautionsabgezogen. Reicht die geleistete Kautions für die Beseitigung der entstandenen Schäden bzw. den Ersatz nicht aus, werden die darüber hinausgehenden Kosten gesondert in Rechnung gestellt.



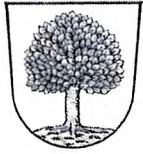
- (13) Bei Nutzung der Küchen- und Kühlräume ist darauf zu achten, dass alle Lebensmittelreste/Bioabfälle vom Mieter/Veranstalter nach Abschluss der Veranstaltung abgeholt bzw. rückstandsfrei entsorgt und die Spülmaschinen sowie der Küchen- und Kühlraum sowie sämtliche Kühlschränke im Thekenbereich vollkommen entleert und sauber gereinigt hinterlassen werden.
- (14) Anfallender Abfall sowie Nebenmaterialien wie Verpackungen etc. sind vom Mieter/Veranstalter stets, umgehend selbst zu entsorgen. Kommt der Mieter/Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, wird ihm die Entsorgung kostenpflichtig in Rechnung gestellt.
- (15) Die Saal-Empore darf nicht betreten werden.
- (16) Alle gemieteten Räume sind besenrein zu übergeben.
- (17) Räumt der Mieter/Veranstalter die Räume nicht vereinbarungsgemäß rechtzeitig und vollständig, so kann die Stadt nach einmaliger mündlicher oder schriftlicher Aufforderung die Gegenstände entfernen und einlagern lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Mieter/Veranstalter.
- (18) Tiere dürfen nicht ins Gebäude mitgebracht werden.
- (19) Vor dem Verlassen des Gebäudes müssen sämtliche elektrischen Geräte und Lichtquellen ausgeschaltet und die Fenster geschlossen sein; danach sind sämtliche Gebäudezugänge abzuschließen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorgabe ist allein der Mieter/Veranstalter für hierauf zurückzuführende Schäden haftbar.
- (20) Fundgegenstände sind bei der Stadtkasse (Fundamt) abzugeben.
- (21) Die Nutzung des Flügels muss grundsätzlich beim Förderverein Jahnhalle e. V. beantragt werden. Das Stimmen des Flügels ist nicht Bestandteil des Entgelts und erfolgt bei Bedarf durch einen vom Mieter/Veranstalter zu beauftragenden qualifizierten Klavierstimmer. Das Musikinstrument ist pfleglich zu behandeln. Der Flügel darf nur vom Hausmeister oder dem Förderverein Jahnhalle e. V. bewegt werden. Sämtliche Schadenbeseitigungskosten, die auf unsachgemäße Nutzung des Instruments während des Mietzeitraums zurückzuführen sind, müssen vom Mieter/Veranstalter übernommen werden.

§ 16 Ausschmückungen, Dekorationen

- (1) Zur Ausschmückung dürfen grundsätzlich nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Eine Beschädigung des Gebäudes oder des Mobiliars – etwa durch nageln, bohren, klammern, kleben oder anmalen – muss hierbei vermieden werden.
- (2) Ausschmückungsgegenstände aus Papier oder anderen brennbaren Stoffen dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Die Verkleidung der Saalwände oder Decken mit leicht brennbaren Stoffen ist unzulässig.
- (3) Dekorationen, die wiederholt verwendet werden, sind vor jeder Wiederverwendung auf ihre Schwerentflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren. Alle Dekorationsgegenstände sind rechtzeitig vor der nächsten Veranstaltung wieder vollständig zu entfernen.
- (4) Staffeleien und Leitern dürfen nicht ungeschützt an Wänden, Säulen udgl. angelehnt werden. Das Besteigen der Gesimse ist nicht erlaubt, auch nicht für vom Mieter/Veranstalter beauftragte Arbeitskräfte.
- (5) Zeitweises entfernen oder beifügen von Vorhängen, Podiumsteilen, Gestühl, Lampen etc. darf nur unter Aufsicht und im Einvernehmen mit dem Hausmeister erfolgen, wenn der ursprüngliche Zustand nach dem Ende der Veranstaltung wieder hergestellt wird.
- (6) Sämtliche Klebereste von Klebebändern für Dekorations-Befestigungen sind umgehend nach Abschluss der Veranstaltung vom Mieter/Veranstalter auf eigene Kosten rückstandsfrei zu beseitigen.
- (7) Der An- und Abtransport sowie das Aufstellen von besonders schweren Gegenständen, die Fundamente oder besondere Standvorrichtungen benötigen, ist nur nach vorheriger Absprache mit der stadt eigenen Bauabteilung gestattet.

§ 17 Sicherheitsbestimmungen

- (1) Der Mieter/Veranstalter ist für die Sicherheit und Ordnung seiner Veranstaltung verantwortlich; er stellt selbst den Umständen und dem Charakter der Veranstaltung geeignetes/ausreichendes Sicherheitspersonal. Das Sicherheitspersonal muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei erkennbaren Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder des Veranstaltungszwecks, hat das Sicherheitspersonal einzuschreiben und das Hausrecht des Mieters/Veranstalters auszuüben und die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen durchzuführen. Der Ordnungseinsatz ist so lange zu gewährleisten, bis der letzte Besucher die Veranstaltung verlassen hat.
- (2) Der Mieter/Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass nicht mehr Personen eingelassen werden, als nach den Bestuhlungsplänen zulässig sind. Der Mieter/Veranstalter trifft in eigener Verantwortung die entsprechenden Vorkehrungen, dass die maximale Personenzahl nicht überschritten wird.
- (3) Jede gewünschte Änderung der Bestuhlungspläne bedarf der Zustimmung der Stadt.



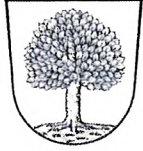
- (4) Im Falle eines Feueralarmes hat der Mieter/Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung umgehend abgebrochen und die Halle vollständig und diszipliniert geräumt wird. Gleichzeitig ist umgehend die Feuerwehr über den **Notruf 112** zu verständigen.
- (5) Pyrotechnische Einrichtungen (Feuerwerk, Maschinennebel etc.) sind nicht erlaubt.
- (6) Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft vermieden wird.
- (7) Sämtliche Feuermelder, Feuerlöscher, elektrische Verteilungs- und Schaltkabel müssen frei zugänglich / unverstellt bleiben.
- (8) Die gekennzeichneten Fluchtwege und Notausgänge dürfen weder verbaut noch durch Gegenstände eingeengt oder versperrt werden. Sie müssen immer frei zugänglich sein.
- (9) Die Sicherheits- und Notbeleuchtung ist ab dem Zeitpunkt des Einlasses der Besucher einzuschalten; sie muss für die gesamte Dauer der Veranstaltung in Betrieb bleiben.

§ 18 Parkplatz, Garderobe

- (1) Die (ca. 100) Parkplätze an der Jahnhalle sind öffentliche Stellplätze.
- (2) Der Mieter/Veranstalter ist verantwortlich für die Verkehrs- und Parkregelung während der Veranstaltung. Sofern erforderlich, sind hierzu die notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnungen und Verkehrsschilder bei der Bauabteilung der Stadt zu besorgen und durch selbst gestellte Parkordner sicherzustellen. Sämtliche Flucht-, Rettungs- sowie Zufahrtswege (insbesondere die Zufahrt für die Feuerwehr) müssen jederzeit frei zugänglich sein. Ist dies nicht der Fall kann die Stadt bzw. deren Bevollmächtigte entsprechende Maßnahmen auf Kosten des Mieters/Veranstalter vornehmen lassen.
- (3) Die Stadt garantiert nicht dafür, dass für die Besucher der jeweiligen Veranstaltung Parkplätze am Jahnplatz in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Die Stadt behält sich vor, den Jahnplatz auch für andere Zwecke (z. B. die Vorbereitung oder Beendigung einer anderen Veranstaltung), zu nutzen.
- (4) Die Garderoben sind vom jeweiligen Mieter/Veranstalter selbst zu betreiben und zu beaufsichtigen. Die Stadt haftet nicht für etwa abhandengekommene Gegenstände im Zusammenhang mit der Veranstaltung bzw. deren Durchführung. Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände des Mieters/Veranstalters, seiner Mitglieder, Teilnehmer, Besucher, Gäste und Zuschauer wird von der Stadt keine Haftung übernommen.

§ 19 Beschädigungen, Haftung

- (1) Die Stadt überlässt dem Mieter/Veranstalter die Jahnhalle und deren Außenbereich zur Nutzung in dem Zustand, in welchem sich das Mietobjekt befindet. Der Mieter/Veranstalter ist verpflichtet, Räume, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten und Zuwege jeweils vor Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen; Räume, Einrichtungen, Geräte udgl. nicht benutzt werden.
- (2) Der Aufenthalt in der Jahnhalle und deren Außenbereiche als Mieter, Veranstalter, Mitwirkender, Besucher geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Stadt nur ein, wenn ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden der Stadt oder ihrer Bediensteten als ursächlich nachwiesen wird.
- (3) Der Mieter/Veranstalter übernimmt die Verantwortung und Haftung für seine Veranstaltung und stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Besucher seiner Veranstaltung frei, welche im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsbetrieb entstehen. Die Verantwortung der Stadt für den sicheren Zustand und Unterhalt der Versammlungsstätte gemäß § 836 BGB zu sorgen, bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Mieter/Veranstalter verzichtet auf Haftpflichtansprüche gegenüber der Stadt für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragten. Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin, beschränkt auf die übliche Räum- und Streupflicht der Verkehrswege, sowie für den sicheren Bauzustand der Jahnhalle und der ordnungsgemäßen Beschaffenheit derer Einrichtungen.
- (5) Der Mieter/Veranstalter haftet uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den vertraglichen Vereinbarungen für alle Schäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, Probe oder Durchführung und Abwicklung der Veranstaltungen durch ihn, seine Beauftragten, Gäste, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden.
- (6) Für eingebrachte Gegenstände des Mieters/Veranstalters, seiner Hilfskräfte und Zulieferer übernimmt die Stadt, soweit gesetzlich zulässig, keinerlei Haftung.
- (7) Veranstaltungsbedingte Schadenersatzfälle, soweit sie in der Art der Veranstaltung, ihrer Teilnehmer oder in den Inhalten oder Abläufen der Veranstaltung begründet sind, obliegen allein dem



Mieter/Veranstalter. Der Mieter/Veranstalter haftet insoweit auch für Schäden, die durch Ausschreitungen oder infolge von Demonstrationen gegen die Veranstaltung oder durch vergleichbare, durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen.

- (8) Wird durch Schäden oder ihre Beseitigung die weitere Nutzung der Veranstaltungsräume oder Einrichtungen behindert oder verzögert, so haftet der Mieter/Veranstalter auch für etwa dabei entstehenden Ausfall der Folgeveranstaltung(en) in Höhe der nachgewiesenen Nutzungsentgelte bzw. Schadenersatzleistungen.
- (9) Für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der Räume und Einrichtungen oder auf schuldhafte Verletzung der von der Stadt übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind, haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (10) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Stadt nur, wenn in solchen Fällen umgehend der Hausmeister bzw. der zuständige Bedienstete der Stadt unterrichtet wird, die Ursache der Störung nicht kurzfristig, in zumutbarer Dauer behoben werden kann und dies zur vorzeitigen Beendigung der Veranstaltung ursächlich führt.
- (11) Der Mieter/Veranstalter ist zum Abschluss einer Risiko-/Veranstalter-Haftpflichtversicherung für die Dauer der Veranstaltung verpflichtet. Das Bestehen des Versicherungsschutzes ist der Stadt vor der Veranstaltung, spätestens am Einweisungstag, nachzuweisen. Der Abschluss der Versicherung bewirkt keine Begrenzung der Haftung des Mieters/Veranstalters im Verhältnis zur Stadt oder gegenüber Dritten.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Nachträge zu diesen Allgemeinen Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Stadt.
- (2) Sofern eine Bestimmung dieser Nutzungsordnung unwirksam ist, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Die Allgemeinen Bedingungen für Verträge zur Anmietung der Jahnhalle gelten sowohl für den Mieter als auch (als Nutzungsordnung) für den jeweiligen Veranstalter.

§ 21 Salvatorische Klausel, Gerichtsstand

- (1) Für alle Ansprüche aus dem Vertrag wird - Cham - als Gerichtsstand vereinbart.
- (2) Sollten einzelne Klauseln dieser Nutzungsordnung bzw. des Vertrages unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung findet die gesetzliche Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) Anwendung.
- (3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Mieter/Veranstalter gegenüber der Stadt nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Stadt anerkannt sind.

§ 22 In-Kraft-Treten

- (1) Die Nutzungsordnung tritt ab 01.01.2019 in Kraft.

Hinweis/Erklärung:

Die Nutzungsordnung ist zur textlichen Vereinfachung grammatikalisch in männlicher Form gestaltet und bezieht die weibliche und diverse Form ausdrücklich mit ein.

Die Stadt Bad Kötzing als Rechtsperson ist im vorliegenden Text als „Stadt“ bezeichnet.

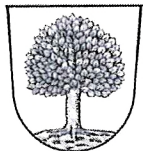
Anlage 1

Nutzungsentgelte gem. Stadtratsbeschluss v. 12.04.2016.

Bad Kötzing den, 1.1. FEB. 2019

STADT BAD KÖTZTING

.....
Markus Hofmann
Erster Bürgermeister



Anlage 1

Nutzungsentgelte für die **Jahnhalle** der Stadt Bad Kötzing; Abschrift Stadtratsbeschluss vom 12.04.2016

| | Jahnhalle pro Tag |
|---|---|
| bei gewerblicher Nutzung: Darbietungen mit beachtlichem Eintrittsgeld, Ausstellungen von Firmen, Modenschau udgl. | 300,00 Euro |
| Kammerkonzerte, Skibasar, Geburtstagsfeier, Hochzeiten udgl. | Öffentliche Veranstaltung: 150,00 Euro Private /geschlossene Veranstaltung: 150,00 Euro |
| Puppen-/ Kasperletheater, Versammlungen | 50,00 Euro |
| Schultanzkurs | 50,00 Euro |
| Tanzkurs Keller-Tanztreff Feuerwehren | 50,00 Euro |
| Nebenzimmer evtl. EDV-Kurs | pro Stunde u. Schüler: 1,00 Euro |
| Küchen- und Kühlraumnutzung (ohne Gläser und Teller etc.) | 25,00 Euro |
| Kaution | bei jeder Veranstaltung: 300,00 Euro |
| Vorlage einer Risiko-/Veranstalter- /Haftpflichtversicherung | wird für jede Veranstaltung verlangt |
| Reinigungsarbeiten | 3 Std. à 15,00 Euro |